

Satzung des gemeinnützigen Vereins Hopes and Dreams e.V.

§1: Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen: Hopes and Dreams e.V.
Der Sitz des Vereins ist in der Freien und Hansestadt Hamburg

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§52 Abs. 2 S. 1 Nr. 15 AO), die Förderung der Hilfe für Behinderte (§52 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 AO) und die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Vorträge und Informationen in Deutschland über die Zustände in Gesundheits- und Bildungswesen auf Sri Lanka zum Zwecke der Aufklärung und Verbesserung.
- Vermittlung von Patenschaften für die Übernahme von Therapiekosten für Kinder und Jugendliche mit Assistenzbedarf in Sri Lanka.
- Vermittlung von Patenschaften für die Schul- und Berufsausbildung von Kindern und Jugendlichen in Sri Lanka.
- Vermittlung von europäischen Freiwilligen (z.B. Bundesfreiwilligendienstler, Pädagogen, Medizinischen Fachpersonal) in Sri Lanka auf den Gebieten der Bildung, Erziehung, Jugendhilfe, der Gesundheit und Hygiene sowie des Wohlfahrtswesens.
- die Betreuung der europäischen Freiwilligen zusammen mit den in Sri Lanka ansässigen gemeinnützigen Vereinen und Freiwilligen aus der Europäischen Gemeinschaft zur Anleitung geeigneter Entwicklung-, Ausbildungs-, Arbeit und Pflegemöglichkeiten für Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen, unter anderem in der Motorik und mit Lernschwierigkeiten sowie für Personen, die infolge ihres körperlichen geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- Unterstützung zur Verwirklichung und Neugestaltung sozialer Lebens- und Arbeitsformen in Zusammenarbeit mit geeigneten Kräften in Sri Lanka (z.B. Bau/Errichtung sozialer Einrichtungen).
- Förderung der Unterrichtung zur Durchführung von Umweltschutz für Kinder und Jugendliche.
- Unterstützung geeigneter Heranwachsender sri-lankischer Staatsbürger gegebenenfalls mit guten Deutschkenntnissen zur Erlangung eines Praktikums und Berufsausbildung im Bereich der Heilpädagogik in der Europäischen Gemeinschaft.

§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
4. Die Weiterleitung der Mittel an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger schriftlich verpflichtet, jeweils jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der vom Verein erhaltenen Mittel vorzulegen. Er gibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsgemäßen Zwecke unseres Vereins verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichts nicht nach, wird die Weiterleitung der Vereinsmittel unverzüglich eingestellt.

§ 4 Vermögensbindung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte, ausschließlich gemeinnützige Gesellschaft.
2. Die Mittelverwendung bei Auflösung des Vereins ist mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.
3. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

1. Der Verein wird auf unbestimmte Dauer gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder jede Personengesellschaft sein, die bereit und gewillt ist, die Ziele des Vereins aktiv oder passiv zu unterstützen.
2. Auf Vorschlag des Vereins können in besonderen Fällen auch Persönlichkeiten, die sich im Sinne des Vereins zwecks verdient gemacht haben, Ehrenmitglieder werden.

3. Die Anmeldung zum Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand des Vereins. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein bzw. durch Liquidation einer juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten eingehalten werden muss.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Diese Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge und Umlagen.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
5. Mitglieder, die als natürliche oder als leitende/geschäftsführende Angestellte juristische Personen nach Erreichen der Altersgrenze aus dem Berufsleben ausscheiden, werden ohne besonderen Beschluss als außerordentliche Mitglieder aufgenommen. Über ihren Mitgliedsbeitrag wird gesondert abgestimmt.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Bei juristischen Personen soll sich der Mitgliedsbeitrag an der Größe der juristischen Person, insbesondere an der Anzahl ihrer Mitarbeiter orientieren.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Jahresbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder Stufen.

§ 9 Vorstand

1. Der Verein hat einen Vorstand. Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei, maximal aus fünf Mitgliedern zusammen. Er ist das Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des Paragraphen 26 BGB. Der Verein wird jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorsitzenden, einen Schatzmeister und einen Schriftführer. Schatzmeister und Schriftführer sind Mitglied des Vorstands. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden.
3. Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl sind anzuwenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
5. Zu seinen Sitzungen kann der Vorstand Dritte und Mitglieder einladen. Die Eingeladenen haben beratende Stimme.
6. Der Vorstand beruft seine Sitzungen mit einer Frist von 14 Tagen ein. Die Einberufung der Sitzung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden und ist jedem Vorstandsmitglied schriftlich (ggf. elektronisch) zu übermitteln. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens drei Tage vor der jeweiligen Sitzung stattzufinden und ist vom Vorsitzenden nach Ende des letzten Tages der Frist an alle Vorstandsmitglieder zu übermitteln.
7. Die Vorstandssitzung kann auch elektronisch erfolgen und ist gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder sich an ihr von Anfang bis zum Ende beteiligen. Die elektronische Form der Vorstandssitzung ist im Protokoll zu vermerken.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Dem Vorstandsvorsitzenden kommt der Stichentscheid zu. Sollte der Vorstandsvorsitzende von der Beschlussfassung ausgeschlossen sein oder an ihr aus einem anderen Grund nicht teilhaben können, steht seinem Stellvertreter der Stichentscheid zu. Ausnahmsweise ist der Vorstand auch dann beschlussfähig, wenn eines oder mehrerer seiner Mitglieder aufgrund von Krankheit oder Tod an der Beschlussfassung nicht teilnehmen können. In diesem Fall gelten die beschlussfähigen Mitglied(er) des Vorstands als der Vorstand im Sinne dieser Satzung. Ist ein Vorstandsmitglied dauerhaft von der Ausübung seiner Tätigkeit als Vorstand ausgeschlossen, ruft der Vorstand die Mitgliederversammlung ein, um ein neues Mitglied zum Vorstand für die Restlaufzeit des übrigen Vorstandes nach Abs. 2 und 3 zu wählen.

9. Der Vorstand kann im schriftlichen und schriftlich elektronischen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen
10. Maßgeblich bei der Abstimmung ist, ob die Anzahl der Ja-Stimmen die Anzahl der Nein-Stimmen übersteigt. Dies gilt auch für die Mitgliederversammlungen. Bei der Auszählung der Stimmen bleiben die Enthaltungen also unberücksichtigt. Sie werden nicht mitgezählt. Auf die Beschlussfähigkeit haben die Stimmenthaltungen keinen Einfluss. Die Beschlussfähigkeit ist deshalb auch dann gewahrt, wenn die Summe der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen nicht die Mehrheit repräsentiert, welche für die Beschlussfähigkeit erforderlich ist.
11. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Vorschlag der Tagesordnung
 - Vorschlag und Durchführung der Aufgaben, die den Zielen des Vereins dienen
 - eigenständige Durchführung von Maßnahmen zum Wohle des Vereins
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern.
12. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Unter den Voraussetzungen des § 9 Ziffer 13 und 14 können Vergütungen und Aufwandsentschädigungen gewährt werden.
 13. Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
 14. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

§ 10 Beirat

1. Auf einen stimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder kann ein Beirat eingerichtet werden.

2. Dem Vorstand steht ein Beirat von mindestens drei höchstens zwölf Mitgliedern zur Seite. Der Vorstand bestimmt die Anzahl der Beiratsmitglieder und dessen Beiratsvorsitzenden.
3. Der Beirat ist das Bindeglied zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand. Er unterstützt den Vorstand bei der Verwirklichung der Ziele des Vereins.
4. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für jeweils zwei Jahre berufen. Die Berufung erfolgt im Anschluss an die Mitgliederversammlung nach den Vorstandswahlen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstandsvorsitzende beruft innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch gewöhnlichen Brief und/oder elektronische Post (E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Die Tagesordnung schlägt der Vorstand vor. Hierüber und Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
3. In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Schatzmeister Rechnung und lässt die Rechnungslegung genehmigen. Außerdem gibt der geschäftsführende Vorstand einen Geschäftsbericht ab.
4. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Ist diese nicht anwesend, sein Vertreter oder, wenn auch dieser nicht anwesend ist, ein anderes Mitglied des Vorstands. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
5. Die Mitgliederversammlung ist weiterhin für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands
 - Beschlussfassung über den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan
 - Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgeschlagenen einzelnen Maßnahmen in den nächsten zwei Jahren
 - Festlegung der Mitgliederbeiträge und Umlagen für besondere Projekte
 - Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschlussgrund von der Mitgliedschaft
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins

6. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder.
7. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine Abstimmung in einer mit der Versammlung ist dann schriftlich durchzuführen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragen oder dies der Sitzungsleiter so weh schließt.
8. Maßgeblich bei der Abstimmung ist, ob die Anzahl der Ja-Stimmen die Anzahl der Nein-Stimmen übersteigt. Bei der Auszählung der Stimmen bleiben die Enthaltungen also unberücksichtigt. Sie werden nicht mitgezählt. Auf die Beschlussfähigkeit haben Stimmenthaltungen keinen Einfluss. Die Beschlussfähigkeit ist deshalb auch dann gewahrt, wenn die Summe der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen nicht die Mehrheit repräsentiert welche für die Beschlussfähigkeit erforderlich ist.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragen oder der Vorstand von sich aus dies für erforderlich hält.
10. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Teilnehmer beschlussfähig; lediglich bei Beschlüssen über die Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist bei einer ersten Einladung mit diesen Tagesordnungspunkten die Anwesenheit von mindestens ein Drittel der Mitglieder erforderlich. Mitglieder können sich durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen.
11. Kommt das oben geforderte Quorum für Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins nicht zustande, genügt bei einer zweiten Einladung mit diesen Tagesordnungspunkten die Mehrheit der dann anwesenden Mitglieder.
12. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören dürfen. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist nicht möglich.

§ 12. Sitzungsberichte

Über die Vorstands- und Beiratssitzungen und über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die aufzubewahren sind. Sie sind von dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsrechte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an Sri Lanka Verein Hamburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 29.09.2023 in Hamburg.

(Florian Breyer, 1. Vorsitzender)

(Carolin Vogt, Schriftführerin)

(Eva Ohlheiser, Schatzmeisterin)